



# SATZUNG



Deutscher Sportlehrerverband e.V.

## Präambel

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

### § 1 Name und Sitz

Der Deutsche Sportlehrerverband (DSLVL) hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins, Gerichtsstand, Sitz und Erfüllungsort ist Frankfurt/M.

### § 2 Zweck des Verbandes

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Näheres regelt die Finanzordnung.

**Zweck des DSLVL ist die Förderung des Sports. Dies geschieht insbesondere durch:**

1. Kritische Reflexion und Herausstellung der Bedeutung des Sports für den Einzelnen und für die Gesellschaft,
2. Förderung des Sportunterrichts in allen Bereichen des öffentlichen Lebens,
3. Vertretung aller Sportlehrer und Beratung in Fragen ihrer Aus-, Fort- und Weiterbildung und beruflichen Tätigkeit,
4. Ausrichtung von Fachtagungen und Kongressen,
5. Zusammenarbeit mit den für Sport und Sportwissenschaft verantwortlichen Institutionen und Organisationen,
6. Zusammenarbeit mit gleichartigen und ähnlichen Organisationen des Auslands.

### § 3 Gliederung des DSLVL

1. Der DSLVL besteht aus Landesverbänden, Fachsportlehrerverbänden sowie fördernden Institutionen, Organisationen und Einzelpersonen.
2. Die Landes- und Fachsportlehrerverbände sind rechtlich, verwaltungsmäßig und finanziell selbstständig.

### § 4 Landesverbände

1. In den Landesverbänden schließen sich Sportlehrer und die nach den dortigen Satzungen mitgliedsberechtigten weiteren Personen auf Landesebene entsprechend der staatlichen Struktur der Bundesrepublik Deutschland zusammen.
2. Die Landesverbände können, soweit die Voraussetzungen nach § 6 gegeben sind und kein entsprechender Fachsportlehrerverband dem DSLVL angehört, Landesfachgruppen ihrer Tätigkeit entsprechend bilden.

### § 5 Fachsportlehrerverbände

1. In Fachsportlehrerverbänden schließen sich Fachsportlehrer in der Bundesrepublik Deutschland überregional zusammen.
2. Fachsportlehrerverbände können nicht Mitglied eines Landesverbandes sein.

## § 6 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des DSLV können Landesverbände und Fachsportlehrerverbände werden.
2. Andere Institutionen und Organisationen sowie Einzelpersonen können fördernde Mitglieder werden.
3. Ein Aufnahmeantrag in den DSLV ist über die Geschäftsstelle an die Bundesversammlung zu stellen. Der Antrag wird vom Präsidium im Einvernehmen mit interessierten Mitgliedsverbänden geprüft und der Bundesversammlung zur Entscheidung zugeleitet. Über einen Aufnahmeantrag wird in der Bundesversammlung beraten und mit einfacher Mehrheit entschieden, wenn der Antrag mindestens drei Monate vor dem Versammlungstermin vorgelegen hat.
4. Durch die Zugehörigkeit zum Deutschen Sportlehrerverband (DSL) verpflichten sich die Mitglieder, dessen Bestrebungen (entsprechend der Satzung und den Ordnungen) zu fördern und durch ihren Einsatz zu verwirklichen.
5. Als fördernde Mitglieder haben andere Institutionen und Organisationen sowie Einzelpersonen Anwesenheits- und Mitspracherecht, jedoch kein Stimmrecht.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

### Die Mitgliedschaft im Verband endet mit:

1. **Austritt:** Der Austritt eines Landes- oder Fachsportlehrerverbandes muss mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres per Einschreiben an die Geschäftsstelle des DSLV erklärt werden, damit er zum Jahresende wirksam wird.
2. **Ausschluss:** Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss eines Landes- oder Fachsportlehrerverbandes. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Bundesversammlung mit 2/3-Mehrheit auf Antrag.  
**Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es**
  - a schuldhaft die ihm gemäß der Satzung oder Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt,
  - b durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Verbandes in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Verbands verhält,
  - c mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Wochen seinen Verpflichtungen nachkommt.
3. **Auflösung:** Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung des Verbands.

## § 8 Organe

1. Die Bundesversammlung (BV) als oberstes Organ des DSLV setzt sich aus dem Präsidium und Delegierten der Landes- und Fachsportlehrerverbände zusammen.
2. Der Hauptvorstand (HV) besteht aus dem Präsidium und den Vorsitzenden der Landes- und Fachsportlehrerverbände.
3. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und den Vizepräsidenten Haushalt/Finanzen, Schulsport, Fachsport, Schule-Hochschule, Öffentlichkeitsarbeit. Im Präsidium sollen Landesverbände und Fachsportlehrerverbände vertreten sein. Die Wahl des Präsidiums erfolgt durch die Bundesversammlung gemäß § 10 (3) auf die Dauer von drei Jahren.
4. Das Präsidium kann einen Vorgänger des aktuellen Präsidenten als „past president“ als Präsidiumsmitglied berufen. Auf Einladung des Präsidenten kann er mit beratender Funktion ohne eigenes Stimmrecht an Sitzungen des Präsidiums, des Hauptvorstands sowie an Bundesversammlungen teilnehmen und im Auftrag des Präsidenten den DSLV mit Stimmrecht nach außen vertreten.
5. Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) sind der Präsident und der Vizepräsident „Haushalt/Finanzen“. Diese vertreten den Verband gemeinschaftlich.
6. Die Geschäfte der Organe des DSLV werden durch besondere Ordnungen (z. B. Geschäftsordnung, Haushalts-/Finanzordnung, Beitragsordnung, Ehrenordnung) geregelt, die von der BV zu beschließen sind.

## § 9 Aufgaben der Organe

1. Die Bundesversammlung ist oberstes Beschluss- und Kontrollorgan des DSLV. Sie bestellt das Präsidium.
2. Der Hauptvorstand beschließt zwischen dem Zusammentreten der Bundesversammlung über wesentliche Verbandsaktivitäten.
3. Das Präsidium führt die Geschäfte des Verbandes. Das Präsidium ist für die Wahrnehmung der Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder verantwortlich.
  - 3.1 Es führt Beschlüsse der Bundesversammlung sowie des Hauptvorstandes aus.
  - 3.2 Es bereitet Tagungen und sonstige Veranstaltungen vor und ist für deren Durchführung verantwortlich.
  - 3.3 Es kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen, Aufgaben an Dritte delegieren, Sachverständige bestellen und Ausschüsse bilden.
  - 3.4. Die Arbeit der Organe des Verbands ist grundsätzlich ehrenamtlich. Den Mitgliedern des Präsidiums und den von ihnen bestellten Beauftragten werden die im Rahmen ihrer Präsidiumsarbeit entstandenen Aufwendungen erstattet.

## § 10 Zusammentritt der Organe

1. Die Bundesversammlung tagt grundsätzlich alle drei Jahre.
  - 1.1 Die Bundesversammlung wird vom Präsidenten mindestens vier Wochen vor einer Tagung schriftlich einberufen. Der Einladung muss eine Tagesordnung beigelegt werden.
  - 1.2 Die Leitung der Bundesversammlung obliegt dem Präsidenten oder einem von ihm beauftragten Vertreter.
  - 1.3 Die Bundesversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme der Abstimmung gemäß §§7, 14 und 17.
  - 1.4 Anträge an die Bundesversammlung müssen mindestens acht Wochen vor der Tagung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Das Verfahren bei Dringlichkeitsanträgen regelt die Geschäftsordnung.
  - 1.5 Außerordentliche Bundesversammlungen müssen in dringenden Fällen auf Vorschlag des Präsidiums oder durch einen Antrag, der von mindestens 1/4 der Verbände gestellt wird, durch den Präsidenten einberufen werden. Eine beantragte außerordentliche Bundesversammlung muss innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrages durchgeführt werden.
2. Der Hauptvorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
  - 2.1 Der Hauptvorstand wird durch den Präsidenten mindestens vier Wochen vor der Tagung schriftlich einberufen. Der Einladung muss eine Tagesordnung beigelegt werden.
3. Jeder Mitgliedsverband hat die Möglichkeit, mehrere Vertreter des Vorstands zu den Sitzungen zu entsenden. Diese haben Stimmrecht entsprechend der Geschäftsordnung.
4. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann das Präsidium zu den Versammlungen sachkundige Personen und/oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.

## § 11 Stimmverteilung für die Bundesversammlung und die Hauptvorstandssitzung

### 1. Bundesversammlung

Der Präsident und die Vizepräsidenten haben je eine Stimme.  
Jeder Mitgliedsverband hat eine Stimme. Die weitere Stimmverteilung richtet sich nach der Mitgliederzahl und ist in der Geschäftsordnung festgelegt. Eine Stimmenübertragung ist nur innerhalb eines Landes- oder Fachsportlehrerverbandes auf Delegierte oder Präsidiumsmitglieder möglich.

### 2. Hauptvorstandssitzung

Der Präsident und die Vizepräsidenten haben je eine Stimme.  
Jeder Mitgliedsverband hat eine Stimme. Eine Stimmenübertragung ist nur innerhalb eines Landes- oder Fachsportlehrerverbandes auf Delegierte oder Präsidiumsmitglieder möglich.

### 3. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

## § 12 Beiträge

Die an den DSLV zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge der Landes- und Fachsportlehrerverbände. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Bundesversammlung bzw. von dem Hauptvorstand entsprechend der Beitragsordnung beschlossen.

## § 13 Kassenprüfung

1. Der Vizepräsident für Haushalt/Finanzen verwaltet die Kasse und das Konto des Verbandes. Er führt das Kassenbuch mit den besonderen Belegen.
2. Zur Überprüfung der Kassenführung sind durch die Bundesversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Ihnen ist jederzeit Einblick in die Geschäftsbücher sowie in den zugehörigen Schriftverkehr zu gewähren. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Kassenprüfer eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Das Ergebnis der Prüfung ist der Bundesversammlung zu berichten.
3. Die Kassenprüfer werden jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

## § 14 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der in der Bundesversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

## § 15 Ehrenmitgliedschaft

Der DSLV kann für hervorragende Leistungen im Bereich des Sports, des Sportunterrichts und der Sportwissenschaft die Ehrenmitgliedschaft verleihen. In besonders zu begründenden Fällen kann die Ehrenmitgliedschaft auch Nichtmitgliedern für hervorragende Verdienste verliehen werden. Besonderes regelt die Ehrenordnung.

## § 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer außerordentlichen Bundesversammlung beschlossen werden, zu der der Präsident unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten satzungsgemäß einlädt.
2. Der einzige Tagesordnungspunkt muss lauten: „Auflösung des Verbandes“.
3. Die Auflösung ist beschlossen, wenn sich für diesen Antrag mindestens eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.
4. Im Falle der Auflösung des Verbandes wird sein Vermögen einem gemeinnützigen Zweck im Dienste der Sportförderung zugeführt. Über den oder die Empfänger entscheidet die außerordentliche Bundesversammlung.

## § 18 Sonstiges und Weiteres zu Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung, die vom Registergericht verlangt werden, kann das Präsidium mehrheitlich beschließen und veranlassen.
  2. Die Satzungsänderung wird mit Eintragung im Register wirksam.
  3. Die Schriftform für Einladungen wird auch durch die Form als Email gewahrt.
- Die Satzung entspricht dem letzten Änderungsstand vom 13.11.2021